



Drucken



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

in unserem letzten Newsletter in diesem Jahr blicken wir auf eine Änderung, die mit dem neuen Zollrecht ab 01. Mai 2016 in Kraft treten wird und unserer Meinung nach für zahlreiche Inhaber einer Verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA) äußerst problematisch sein kann: Unternehmen, die sich gegen eine für sie **nachteilige VZTA** nicht gewehrt haben, weil sie bislang nicht verpflichtet waren, die festgestellte Zolltarifnummer zu verwenden, sind nach Art. 252 der Delegierten Verordnung vom 1. Mai 2016 bis zum Ende der Gültigkeit an diese Entscheidung gebunden. In den meisten Fällen dürfte die Einspruchsfrist bereits abgelaufen sein.

In einem weiteren Beitrag informieren wir Sie über die für die **Vertragsgestaltung** exportierender Unternehmen wichtigen Konsequenzen aus einer jüngeren Entscheidung des Landgerichts Hamburg zur Unbeachtlichkeit von **U.S.-Sanktionen** nach deutschem Recht.

Detailliertere Informationen zur Thematik der Beachtung von U.S.-Recht für deutsche und europäische Unternehmen finden Sie in unserem **Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2016**, das Anfang 2016 im Bundesanzeiger Verlag erscheinen wird.

Zudem möchten wir auf ein Urteil des Finanzgerichts Münster hinweisen, in dem es um die Frage ging, ob einer kommunalen GmbH, die eine Sporthalle errichtet und an örtliche Sportvereine vermietet, der **Vorsteuerabzug** aus den Baukosten wegen Gestaltungsmissbrauchs zu versagen ist (Urteil vom 03.11.2015 - 15 K 1252/14 U).

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten und erfolgreichen Start in das Jahr 2016!

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

**Unsere Themen**

Neues Zollrecht: VZTAs mit beidseitiger Bindungswirkung - Was geschieht mit alten VZTAs?

Unbeachtlichkeit von U.S.-Sanktionen nach deutschem Recht und Folgen für die Vertragsgestaltung

Fortsetzung der Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzugsberechtigung von Kommunen durch das Finanzgericht Münster - hier: Gestaltungsmissbrauch

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Informationen zum **Jahrbuch Außenwirtschaft + Zoll 2016** können Sie [hier](#) herunterladen.

## **Neues Zollrecht: VZTAs mit beidseitiger Bindungswirkung - Was geschieht mit alten VZTAs?**

Nachdem nun die ergänzenden Rechtsakte zum UZK (Delegierter Rechtsakt - DA und Durchführungsrechtsakt - IA) beschlossen sind, gilt ab dem 1. Mai 2016 das neue Zollrecht. Zur Zeit wird noch über die Übergangsrechtsakte (TDA - transitional delegated act) verhandelt. Die ergänzenden Vorschriften des DA zur Verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA) führen aus unserer Sicht jedoch zu Ungereimtheiten. Die in Art. 252 DA-UZK angeordnete zweiseitige Bindungswirkung bestehender VZTAs könnte europarechtswidrig sein. Die Vorschrift enthält eine Form der Rückwirkung, die für viele Unternehmen nicht zu verhindern ist und einen großen Handlungsbedarf auslösen könnte.

Zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte verfügen über Verbindliche Zolltarifauskünfte nach Art. 12 ZK. Die bisherige Rechtslage sieht vor, dass diese Bescheide eine für die Zollverwaltung bindende Feststellung einer Zolltarifnummer für die im Antrag dazu beschriebene Ware enthalten. Der Wirtschaftsbeteiligte kann sich während der sechsjährigen Geltungsdauer darauf berufen. Er selbst ist aber nicht gezwungen, die festgestellte Zolltarifnummer in Zollanmeldungen zu verwenden. Die Bindungswirkung ist einseitig.

Das ändert sich mit dem Inkrafttreten der neuen Zollvorschriften. Unternehmen werden ab 1. Mai 2016 verpflichtet sein, die in VZTAs festgestellten Zolltarifnummern zu verwenden, selbst wenn diese VZTAs schon vor Anwendung des neuen Zollrechts erlassen wurden. Unternehmen, denen in der Vergangenheit VZTAs erteilt wurden, müssen die gültigen VZTAs zusammentragen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die betreffenden Waren entsprechend angemeldet werden.

Hieraus folgt eine ernste Problematik: Da die antragstellenden Unternehmen bisher nicht an die Feststellungen aus der VZTA gebunden waren, haben sich zahlreiche Empfänger nicht gegen eine nachteilige, vom Antrag abweichende VZTA gewehrt. Das war auch nicht zwingend erforderlich, wenn das Unternehmen keinen großen Wert auf den Vertrauensschutz gelegt hat, der durch eine VZTA geboten wurde.

Das FG Hamburg ist deswegen auch in ständiger Rechtsprechung der Ansicht, dass eine Aussetzung der Vollziehung zugunsten des Antragstellers in Rechtsmittelverfahren gegen VZTAs nicht erforderlich ist (vgl. zuletzt FG Hamburg vom 20. Februar 2014 - 4 V 140/13).

Ab 01. Mai 2016 werden die Adressaten einer VZTA an die Feststellungen gebunden sein. Per Delegierter Verordnung wird hier der Regelungsgehalt bereits erlassener Bescheide erheblich erweitert. Für Unternehmen, die entsprechend nachteilige VZTAs in der Vergangenheit erhalten haben, ergibt sich die dringende Notwendigkeit, die für das Unternehmen nachteilige Feststellung im Rechtsmittel zu korrigieren. VZTAs haben eine Geltungsdauer von sechs Jahren, d.h., es können Bescheide ab Mai 2010 betroffen sein.

Das Problem könnte sich noch verschärfen, wenn die zukünftig geltende Bindungswirkung so ausgelegt werden sollte, dass man bei einer bestandskräftigen VZTA im Rechtsmittel gegen einzelne Einfuhrabgabenbescheide mit dem Argument gesperrt wäre, die Feststellungen aus der VZTA seien für beide Seiten bindend. Zumindest im deutschen Steuerrecht kennt man diese Rechtsfigur des Grundlagen- und Folgebescheides, § 171 Abs. 10 AO, nach der Einwendungen gegen die Feststellungen eines Grundlagenbescheides im Rechtsmittel gegen diesen erhoben werden müssen. In einem späteren Verfahren gegen den Folgebescheid ist dies nicht mehr möglich.

Gleichwohl dürfte die Einlegung eines Rechtsmittels heute schwierig sein. Die Einspruchsfrist von einem Monat ab Zustellung des Bescheides dürfte bei den meisten VZTAs abgelaufen sein.

Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO scheitert in wörtlicher Anwendung der Norm daran, dass der Einspruchsführer damals nicht gehindert war, das Rechtsmittel des Einspruchs zu erheben. Da der Inhaber einer VZTA bislang die Möglichkeit hatte, diese zu ignorieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung aus diesem Grund den Gedanken der Wiedereinsetzung aufgreift und den betroffenen Unternehmen eine Chance einräumt, doch noch ein Rechtsmittelverfahren durchzuführen. Dies könnte aber nur im Wege der Rechtsfortbildung geschehen, was derzeit nicht absehbar ist.

Wie ist dieses Dilemma zu lösen? Die Frage ist mit dem bestehenden oder dem zukünftigen Zollrecht nicht zu beantworten. Die Entscheidungen sind bestandskräftig und es lebt durch die gesetzliche Ausweitung der Bindungswirkung nicht eine neue Einspruchsfrist auf. Eine Neubeantragung dürfte zumindest in den Fällen schwierig sein, in denen sich der Neuantrag auf dieselbe Ware bezieht. Die einzige Möglichkeit, die das Zollrecht bietet, ist die Beantragung der Rücknahme der VZTA, Art. 12 Abs. 4 S. 2 ZK. Danach ist eine VZTA zurückzunehmen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht. Auch hier gilt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Rücknahme, wie sie sich aus dem Wortlaut des Zollkodex ergeben, wohl nicht gegeben sein dürften. Auch die Auffangnormen Art. 8 und 9 ZK führen wohl in direkter Anwendung nicht weiter, da auch hier von falschen Tatsachen als Voraussetzung einer Rücknahme ausgegangen wird. Inwieweit die Rechtsprechung diesen Ansatz zulässt, um gleichwohl zu einer Rechtsschutzmöglichkeit zu gelangen, mag dahinstehen.

Man muss feststellen, dass die Übergangsregel des Art. 252 DA i.V.m. dem nationalen Verfahrensrecht nicht hinnehmbare Rechtsschutzeinbußen bewirkt, sodass insoweit eine verfassungskonforme Auslegung des nationalen Verfahrensrechts geboten erscheint. Sowohl Art. 19 Abs. 4 GG als auch Art. 47 EU-GR-Charta schützen das Recht auf effektiven Rechtsschutz, insbesondere auf wirksame Rechtsmittel, so dass die Regelung sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus europarechtlicher Sicht bedenklich ist. In letzterem Fall ist es sinnvoll, vor dem Europäischen Gericht 1. Instanz eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV anzustreben. Danach kann jede Person, die direkter Adressat eines Rechtsakts ist, eine Klage mit der Feststellung der Nichtigkeit des Rechtsaktes erheben. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten. Fristbeginn ist die Bekanntgabe der Entscheidung, also das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Betroffenen Unternehmen ist also zu raten, sich gegen die beidseitige Bindungswirkung von VZTAs, die in den letzten 6 Jahren ergangen sind, in der Form zu wehren, dass trotz Fristablaufs Einspruch eingelegt wird und hilfsweise ein Antrag auf Rücknahme der VZTA gestellt wird. Außerdem wäre innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Norm im Amtsblatt der EU Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht 1. Instanz nach Art. 263 Abs. 4 AEUV zu erheben.

Verfasser: Rechtsanwälte Dr. Ulrich Möllenhoff und Heiko Panke, Fachanwälte für Steuerrecht

### **Unbeachtlichkeit von U.S.-Sanktionen nach deutschem Recht und Folgen für die Vertragsgestaltung**

Zum Jahreswechsel möchten wir Sie auf eine bemerkenswerte Entscheidung des Landgerichts Hamburg aufmerksam machen, die sich mit der Thematik der Unbeachtlichkeit von U.S.-Sanktionen nach deutschem Recht befasst (LG Hamburg, 03.12.2014 - 401 HKO 7/14 (rkr.), VersR 2015, 1024). Die erst in diesem Jahr veröffentlichte Entscheidung ist für exportierende Unternehmen im Hinblick auf die Gestaltung von Liefer- und Einkaufsverträgen von großer Bedeutung. Unternehmen, die sich (aus guten Gründen) an das U.S.- (Re)Export- und Sanktionsrecht halten wollen oder müssen, ohne dem Risiko daraus resultierender Schadensersatzansprüche ihrer Vertragspartner

ausgesetzt zu sein, haben die ohne entsprechende ausdrückliche vertragliche Regelungen zu konstatierende Unbeachtlichkeit von U.S.-Sanktionen bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als dass pauschale Unterwerfungsklauseln („submission clauses“) unter das U.S.-(Re)Export- und Sanktionsrecht im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2271/96 (Anti-Boykott-VO) und § 7 AWW (Verbot der Boykott-Erklärung) problematisch sind.

### **Lakritzpulver aus dem Iran: LG Hamburg**

Gerade in den güterbezogen weiter gehenden (nicht wie in der EU lediglich auf Rohöl, Erdölzeugnisse [Art. 11] und petrochemische Erzeugnisse [Art. 13] beschränkten) Bestimmungen des U.S.-Iran-Embargos lag im entschiedenen „Lakritzpulverfall“ das Problem:

Bezüglich einer ausschließlich auf Sanktionen der EU ausgerichteten Sanktionsklausel in einer Warentransportversicherungs-Police urteilte das LG Hamburg, dass der Warentransportversicherer den Deckungsschutz für Transportschäden an aus dem Iran exportiertem Lakritzpulver jedenfalls dann nicht versagen könne, wenn der Versicherungsvertrag deutschem Recht unterstehe. Zur Begründung wurde angeführt:

- Ausländische Verbotsnormen seien **keine Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB** und besäßen im Inland unmittelbar keine Verbindlichkeit.
- Auch stelle ein im Einklang mit den einschlägigen europäischen Verordnungen stehendes Geschäft **keinen Verstoß gegen die guten Sitten i.S.d. § 138 BGB** dar.
- Zudem seien die der deutschen Rechtsordnung immanenten grundlegenden Werte und Prinzipien (sog. **ordre public**) **nicht verletzt**.
- Eine **Anpassung des Vertrags (§ 313 BGB)** scheitere schon daran, dass die Ursache der Veränderung allein in die Sphäre des Versicherers falle.

Die Leistungspflicht des Warentransportversicherers bleibe auch unberührt, wenn der **Versicherer nach Vertragsschluss in einen U.S.-amerikanischen Konzern eingebunden** wird. Ausdrücklich entschieden hat dies das LG Hamburg jedenfalls für den Fall, dass der nunmehr U.S.-angegliederte Versicherer nicht darauf aufmerksam macht, dass sich nach seiner Auffassung Konsequenzen für den bestehenden Versicherungsvertrag ergeben.

### **Unzulässigkeit pauschaler Unterwerfungsklauseln**

Die Entscheidung des LG Hamburg bestätigt damit noch einmal ausdrücklich, dass es erforderlich ist, die **Wirkung des U.S.-(Re)Export- und Sanktionsrechts** mangels unmittelbarer Geltung **vertraglich zu begründen**. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass eine gänzlich unbeschränkte Wirkung und damit entsprechende pauschale Unterwerfungsklauseln mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2271/96 (Anti-Boykott-VO) und § 7 AWW (Verbot der Boykott-Erklärung) aus deutscher wie aus europäischer Sicht problematisch sind (vgl. auch Ordnungswidrigkeiten der §§ 81 Abs. 1 Nr. 1, 82 Abs. 4 S. 1 AWW):

Die Anti-Boykott-VO verbietet die Anwendung des U.S.-Iranembargos in der EU zwar unmittelbar nur für den „Iran and Libya Sanctions Act of 1996“. Es lässt sich jedoch argumentieren, dass auch vom EU-Recht abweichende U.S.-Folgereregulungen, die nur den Iran Sanctions Act abändern, ebenfalls erfasst werden. § 7 AWW verbietet die Erklärung in einem Vertrag, sich an ausländische Embargos halten zu wollen (Boykotterklärung). Nach deutschem Recht ist es also nicht gestattet, sich mit einem Vertragspartner auf die Anwendung entsprechenden ausländischen Rechts zu einigen. Derartige Vereinbarungen sind jedenfalls dann nichtig, wenn das U.S.-Sanktionsrecht über die europäischen Sanktionen hinausgeht. Im Hinblick auf die in Bezug auf Iran und Kuba anvisierten Erleichterungen, dürfte dieses Problem zwar in Zukunft an Gewicht verlieren.

### **Vertragsgestaltung: Ausschluss zivilrechtlicher Leistungs- oder Schadensersatzpflichten**

Für die Vertragsgestaltung zur Sicherstellung zivilrechtlicher Ansprüche folgt daraus jedoch: Will man sich als Unternehmer an U.S.-Recht halten und insofern eigene zivilrechtliche Leistungs- oder Schadensersatzpflichten weitest möglich rechtssicher ausschließen, ohne gegen deutsches/europäisches Anti-Boycott-Recht zu verstoßen, so sind **differenzierte Vertragsklauseln** zu verwenden, die

- einerseits, soweit das deutsche/europäische Recht der Anwendung von U.S.-Recht nicht entgegensteht, das U.S.-Recht für anwendbar erklären und daraus resultierende Leistungs- oder Schadensersatzpflichten ausschließen (zivilrechtliche Haftungsminimierung) und
- andererseits, soweit das deutsche/europäische Recht die Anwendung von U.S.-Recht untersagt, das U.S.-Recht für unanwendbar erklären (compliance- und strafrechtliche Haftungsminimierung).

Neben einem Vorbehalt, dass die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen nicht gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt und einem korrespondierenden Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden, hat es sich bei Lieferverträgen als sinnvoll erwiesen, etwa auch Regelungen zu Informationspflichten, zum Umgang mit Verzögerungen aufgrund erforderlicher Genehmigungen, zur vertragsgemäßen Nutzung und zur Beendigung des Vertrages vorzusehen.

Gerne beraten wir Sie ganz individuell zur Gestaltung entsprechender Vertragsklauseln, auch im Hinblick auf regelungsbedürftige Fragen bei Einkaufsverträgen.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

### **Fortsetzung der Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzugsberechtigung von Kommunen durch das Finanzgericht Münster - hier: Gestaltungsmissbrauch**

Das Finanzgericht Münster hat sich mit seinem Urteil vom 03.11.2015 - 15 K 1252/14 U in die fortgesetzten Entscheidungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen, eingereiht. Das Verfahren hatte die Besonderheit, dass das Finanzamt der Kommune den Vorsteuerabzug versagen wollte, weil die Kommune eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO gewählt habe:

Klägerin ist eine GmbH, die von einer Stadt gegründet worden ist, um auf einem städtischen Grundstück eine Sporthalle zu errichten und zu betreiben. Die Stadt vermietet das Grundstück zu diesem Zweck an die GmbH. Die GmbH ließ die Sporthalle errichten und machte für das Jahr 2013 aus den Baukosten Vorsteuer in Höhe von 165.842,11 € geltend.

Seit Errichtung wird die Halle durch die örtlichen Sportvereine genutzt. Dies geschieht im Rahmen einer Benutzungsordnung, auf deren Grundlage nach der Würdigung des Gerichts konkludent zivilrechtliche Verträge zustande kommen. Die Sporthalle wird den Vereinen für ein Entgelt von 20 € pro Stunde vermietet. Die Vereine zahlen das Entgelt an die GmbH. Die Stadt erstattet diese Entgelte den örtlichen Sportvereinen über Zuschüsse, so dass die Vereine im Ergebnis finanziell nicht belastet sind.

Indem die städtische GmbH also Einnahmen erzielt, die die Stadt den Vereinen erstattet, wird die umsatzsteuerlich bedeutsame Entgeltlichkeit und Einnahmeerzielung erreicht, die aber durch die Erstattung der Stadt im Ergebnis aufgehoben wird.

Die GmbH hat zusätzlich vorgetragen, dass außerdem eine entgeltliche Überlassung der Sporthalle auch an andere Sportvereine geplant sei, die keine Erstattung erhalten. Auch Unternehmen sollen die Möglichkeit bekommen, die Sporthalle für Großveranstaltungen gegen Entgelt zu nutzen. Eine solche Veranstaltung hat 2015 stattgefunden.

Das Finanzamt will in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion den Vorsteuerabzug nicht gewähren. Es meint, die Einschaltung der GmbH diene allein dem Ziel der Vorsteuererstattung. Das Ziel, dass die Vereine die Sporthalle ohne finanzielle Belastung nutzen können, ließe sich durch eine eigengeschäftliche unentgeltliche Überlassung der Sporthalle an die Vereine erreichen. Die Einschaltung der GmbH sei umständlich und unwirtschaftlich. Es handele sich um einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO.

Entscheidend ist somit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu den Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug aus den bei einem Vermieter für das Mietobjekt angefallenen Baukosten. In mehreren Fallgruppen sieht der Bundesfinanzhof in der Tat die Auslagerung von Vermietungsumsätzen als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 42 AO an. So stellt die Einschaltung eines gewerblichen Zwischenmieters in die Vermietung von Wohnraum aufgrund eines von vornherein vereinbarten Gesamtkonzepts grundsätzlich einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar, weil dies der gesetzlichen Leitentscheidung widerspricht, dass die Vermietung von Wohnraum nicht mit Umsatzsteuer belastet werden soll. Dieser und den weiteren vom Bundesfinanzhof erkannten Fallgruppen liegt aber zugrunde, dass entgegen der gesetzlichen Leitentscheidung des Umsatzsteuergesetzes eine Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzugsberechtigung erreicht werden soll, wo sie vom Gesetz und der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ersichtlich nicht gewollt ist.

So gibt nach dem Finanzgericht Münster in diesem Fall den Ausschlag, dass die Besteuerung und Vorsteuerabzugsberechtigung im Rahmen der Vermietung der Halle als Sportstätte ein Ergebnis ist, das vom Umsatzsteuergesetz vorgesehen ist. Das Finanzgericht stützt seine Entscheidung auf die Erwägung, dass der Vorsteuerabzug der Stadt auch dann zugestanden hätte, wenn die Stadt die Sporthalle als Eigengeschäft errichtet und anschließend steuerpflichtig vermietet hätte.

Das Finanzgericht gab der klagenden GmbH mithin Recht. Sie darf die Vorsteuer in Höhe von 165.842,11 € geltend machen. Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Ob das Urteil bereits rechtskräftig ist, ist uns noch nicht bekannt.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, im Umsatzsteuerrecht die gesetzlichen Leitentscheidungen des Umsatzsteuergesetzes und der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in den Blick zu nehmen, um zu einer tragfähigen Lösung zu gelangen.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).